



Einladung zur Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat auf

Donnerstag, 18. Juni 2015,
19.30 Uhr

im MittENZA eine Gemeinde-
versammlung angesetzt zur
Behandlung folgender

Traktanden

1. Jahresbericht 2014 der
Geschäftsprüfungskommission
Geschäftsvertretung:
Präsident GPK
2. Vorlage der Rechnung 2014
Geschäftsvertretung:
GR Dominik Straumann
3. Totalrevision Polizeireglement
(Nr. 11.100)
Geschäftsvertretung:
GR Heidi Schaub
4. Teilrevision Verwaltungs-
und Organisationsreglement
(Nr. 10.001)
Geschäftsvertretung:
GP Peter Vogt
5. Teilrevision Wasserreglement
der Gemeinde MuttENZ
(Nr. 27.100)
Geschäftsvertretung:
GR Joachim Hausammann
6. Sondervorlage: Konzept
öffentliche Beleuchtung,
Kreditbewilligung
Geschäftsvertretung:
GR Joachim Hausammann
7. Mitteilungen des
Gemeinderates
8. Verschiedenes

Zu den einzelnen Geschäften kön-
nen wir Folgendes ausführen:

Traktandum 2

Vorlage der Rechnung 2014

Gemäss § 3 Abs. 2 des kommunalen
Verwaltungs- und Organisations-
reglements liegt die Jahresrech-
nung der Gemeinde MuttENZ
während 14 Tagen vor der Gemein-
deversammlung öffentlich auf oder
kann bei der Gemeindeverwaltung
bezogen werden. Den Stimmbürger-
innen und Stimmbürgern, die sich
über die Ergebnisse im Detail infor-
mieren wollen, wird der Bezug der
Jahresrechnung empfohlen.

In der gedruckten Rechnung
sind nebst allen Zahlen auch die
Erläuterungen zur Rechnung mit
dem Bericht des Gemeinderates
sowie der Bericht der Rechnungs-
prüfungskommission zu finden.
Die vorliegende Gegenüberstellung
der Ergebnisse von Rechnung und
Budget zeigt, dass die Rechnung
mit einem Aufwandüberschuss ab-
schliesst.

Anträge

Gestützt auf die detaillierten
Auswertungen und Anhänge,
den Bericht des Gemeinderates
sowie die Erläuterungen zur Jah-
resrechnung 2014 beantragt der
Gemeinderat der Gemeindever-
sammlung:

1. Der Aufwandüberschuss von
CHF 1'526'231.52 wird dem
Eigenkapital entnommen.
2. Die Jahresrechnung 2014 der
Gemeinde MuttENZ wird ge-
nehmigt.

Traktandum 3

Totalrevision Polizeireglement (Nr. 11.100)

→ siehe Seiten 34–36

Ausgangslage

Ausgehend von den Anträgen ge-
mäss § 68 des Gemeindegesetzes
vom 28. Mai 1970 (Gemeinde-
gesetz, SGS 180) von Jean-Claude
Merlo und drei Mitunterzeichnern
vom 21. Juni 2011 sowie den ver-
schiedenen Abklärungen im Zu-
sammenhang mit der Reorgani-
sation der Gemeindepolizei und
der Revision des Polizei- und Ge-
meindegesetzes (SGS 700 und 180)
drängten sich Anpassungen im
bestehenden Polizeireglement vom
25. Juni 2002 (Nr. 11.100) auf. Eine
genaue Überprüfung der zu revidie-
renden Bestimmungen ergab, dass
das erwähnte Reglement einer To-
talrevision unterzogen werden soll-
te. Zusätzlich drängte sich das Er-
stellen einer Verordnung zum neuen
Polizeireglement auf. Im Rahmen
dieser Totalrevision des Polizeireg-
lements wurde auch der Bereich des
Bussenverfahrens im Verwaltungs-
und Organisationsreglement vom
23. November 1999 (Nr. 10.001,
nachfolgend VOR) angepasst, was
wiederum zu Anpassungen in an-
deren Reglementen führt.

Das zur Vernehmlassung vorge-
legte totalrevidierte Polizei-
reglement, die dazugehörige
Verordnung sowie die Änderungen
im VOR wurden einer Vorprüfung
bei der Sicherheitsdirektion des
Kantons Basel-Landschaft und der
Stabstelle Gemeinden des Kantons
Basel-Landschaft unterzogen. Die-
se Vorprüfungen ergaben, dass die
vorgelegten Entwürfe den gesetz-
lichen Bestimmungen entsprechen
und durch den Souverän genehmigt
werden können.

Dies auch vor dem Hintergrund,
dass das kantonale Polizeigesetz
(SGS 700) revidiert wird und dieses

eine klare Abgrenzung der Aufga-
ben der Gemeinden und der Polizei
Basel-Landschaft in Bezug auf die
Wahrung der öffentlichen Ord-
nung und die Sicherheit vorsieht.

Vernehmlassung

Das neu geschaffene Reglement
wurde Mitte Januar 2015 bei den
politischen Parteien und der Bevöl-
kerung in die Vernehmlassung ge-
geben. An dieser Vernehmlassung
haben die CVP, EVP, die Grünen
und die *um* sowie die Sicherheits-
und Umweltkommission teilge-
nommen.

Die Auswertung dieser Vernehmlas-
sung zeigte auf, dass die Total-
revision im Grundsatz von den Par-
teien begrüsst wird. Einzig die CVP
vertrat in ihrer Stellungnahme die
Haltung, dass das revidierte Polizei-
reglement weitgehend unbestimmte
Rechtsbegriffe beinhaltet und dar-
mit der rechtsprechenden Behörde
einen sehr weiten Interpretations-
und Ermessensspielraum bietet.
Im Weiteren haben die erwähnten
politischen Parteien zu den einzel-
nen Paragraphen Stellung genommen
und Abänderungsvorschläge einge-
reicht. Diese wurden teilweise über-
nommen.

Totalrevidiertes Polizeireglement

Mit dem totalrevidierten Polizei-
reglement wird die Grundlage für ein
schnelles Eingreifen und Handeln
der Gemeindepolizei geschaffen.
Dabei wurde berücksichtigt, dass
mit der Revision des Polizeigesetzes
des Kantons Basel-Landschaft (SGS
700) die Aufgaben zwischen Polizei
Basellandschaft und den Gemein-
depolizeien klar geregelt sind. So
sind die Gemeindepolizeien auf ih-
ren Wirkungsbereichen für die Ein-
haltung von Ruhe und Ordnung züs-
tändig und der Bereich Sicherheit
wird durch die Polizei Basellandschaft
für das ganze Kantonsgebiet abge-
deckt. Mit der durch das Stimmvolk
am 8.3.2015 angenommenen Ge-
setzesinitiative «Vo Schönebuech
bis sauber» (Änderung des Gemein-
degesetzes SGS 180) wurde die Grund-
lage für das Ordnungsbussenwesen
auf Stufe Gemeinde geschaffen.
Diesbezüglich gilt es § 36 und den
Anhang 1 des Reglements zu beach-
ten, in welchem die Bussen welche
nach § 81c des Gemeindegesetzes
neu mit Ordnungsbussen gehandelt
werden können.

Aufhebung der Verordnung Bussenanerkennung

Mit der Regelung des Bussenver-
fahrens kann die bestehende Ver-

ordnung Bussenanerkennung vom
24. April 2002 (Nr. 11.103) aufge-
hoben werden.

Stellungnahme Gemeinderat

Der Gemeinderat hat sich anläss-
lich von vier Sitzungen mit dem
totalrevidierten Polizeireglement
auseinandergesetzt. Er empfiehlt
dem Souverän, das Reglement zu
genehmigen und so die Grundlagen
für ein entsprechendes Handeln der
Gemeindepolizei zu schaffen.

Anträge

Der Gemeinderat beantragt der
Gemeindeversammlung, das to-
talrevidierte Polizeireglement zu
beschliessen.

Der Antrag Jean-Claude Merlo
und drei Mitunterzeichnende
vom 21. Juni 2011 wird als erle-
digt abgeschrieben.

Traktandum 4

Teilrevision Verwaltungs- und Organisationsreglement (Nr. 10.001)

→ siehe Seiten 37/38

Ausgangslage

Im Rahmen der Totalrevision des
Polizeireglements wurde auch der
Bereich des Bussenverfahrens im
Verwaltungs- und Organisations-
reglement vom 23. November 1999
(Nr. 10.001, nachfolgend VOR)
angepasst. Die entsprechende Ver-
nehmlassung zum VOR erfolgte
bereits am 19. April 2012.

Aufgrund der unterdessen re-
vidierten übergeordneten Gesetz-
gebung (Polizeigesetz) kommen
Polizeireglement und VOR erst am
18. Juni 2015 vor die Gemein-
deversammlung. Durch die Verzö-
gerung ergab sich die Möglichkeit,
im VOR weitere, pendente Anpassun-
gen vorzunehmen.

Nachfolgend listen wir alle Än-
derungen im VOR, inkl. Änderun-
gen derjenigen Reglemente, welche
aufgrund der Änderungen des Bus-
senverfahrens im VOR bezüglich
der Strafbestimmungen angepasst
werden müssen, auf.

Vernehmlassung

Das teilrevidierte Verwaltungs-
und Organisationsreglement wur-
de Anfang Februar 2015 bei den
politischen Parteien und der Bevöl-
kerung in die Vernehmlassung ge-
geben. An dieser Vernehmlassung
haben die EVP, die Grünen, die SVP
und die *um* teilgenommen.

Die Auswertung dieser Ver-
nehmlassung zeigte auf, dass die



Teilrevision im Grundsatz von den Parteien begrüsst wird. Ein Änderungsvorschlag der Grünen in § 29 Abs. 3 und 4 den Begriff «Verhandlung» durch «Verfahren» zu ersetzen, wurde übernommen.

Verwaltungs- und Organisationsreglement (Nr. 10.001)

Bei der Teilrevision des VOR wurden – wie erwähnt – Anpassungen im Bereich des Bussenverfahrens vorgenommen.

Das VOR regelt in Buchstabe G (§§ 29 und 30) das Strafverfahren vor dem Gemeinderat, das sich an § 81 Gemeindegesetz orientiert. § 29 des VOR, der den Bussenausschuss regelt, wird mit drei Bestimmungen erweitert:

- Führung eines Protokolls (neu Abs. 3)
- Eröffnung des Entscheides mit Rechtsmittelbelehrung (neu Abs. 4)
- sowie der generelle Hinweis auf § 81 Gemeindegesetz (neu Abs. 5)

Bezüglich § 81 des Gemeindegesetzes ist speziell zu erwähnen, dass seit dem 1. Januar 2012 eine Busse in gemeinnützige Arbeit umgewandelt werden kann (vgl. § 81 Abs. 3^{bis} Gemeindegesetz).

Neu wird mit § 30 im VOR generell auf das Bussenanerkennungsverfahren nach § 81a Gemeindegesetz verwiesen:

§ 81a

Bussenanerkennungsverfahren

¹Durch Reglement kann das Bussenanerkennungsverfahren vorgesehen werden.

²Der Gemeinderat oder der Ausschuss gemäss § 81 Absatz 4 erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

³Wird die Busse samt den Urteilsgebühren innert der gesetzten Frist bezahlt, findet keine Anhörung statt, und die Bussenverfügung wird definitiv und rechtskräftig.

⁴Wird die Busse samt den Urteilsgebühren nicht oder nicht vollständig innert der gesetzten Frist bezahlt oder wird sie bestritten, fällt die provisorische Bussenverfügung dahin, und es ist das Verfahren gemäss § 81 durchzuführen.

In § 30a des VOR wird auf das Rechtsmittel gegen einen Entscheid des Bussenausschusses verwiesen.

§ 29

Bussenausschuss

¹Es besteht ein Ausschuss von mindestens zwei Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit einer Protokollführerin bzw. einem Pro-

tokollführer für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen.

²Die Mitglieder des Bussenausschusses werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.

³Über das Verfahren wird ein Protokoll geführt.

⁴Der Entscheid des Bussenausschusses wird nach dem Verfahren mündlich mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet. Auf entsprechendes Begehren wird er schriftlich begründet.

⁵Im Übrigen richtet sich das Strafverfahren nach § 81 GemG.

§ 30

Bussenanerkennungsverfahren

Es besteht das Bussenanerkennungsverfahren. Die Einzelheiten richten sich nach § 81a GemG.

§ 30a

Rechtsmittel

Gegen Bussenverfügungen des Bussenausschusses kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären. Dieses entscheidet endgültig.

Zusätzliche Anpassungen im VOR

§§ 18 u. 19

«Geschäftsprüfungskommission» und «Rechnungsprüfungskommission»

zusammengefasst neu § 18 Rechnungs und Geschäftsprüfungskommission

§ 23

Protokollführung in den Gemeindebehörden

c) Vormundschaftsbehörde wird gestrichen

§ 27a

Budgetverschiebung

Textkorrektur nach HRM2:

¹Der Gemeinderat kann Beträge des Voranschlags der laufenden Rechnung Budgets des laufenden Rechnungsjahres innerhalb der einstelligen Kontoplanfunktion funktionalen Gliederung verschieben, wenn ein Betrag eines einzelnen Kontos nicht ausgeschöpft wird.

²Innerhalb der dreistelligen Kontoplanfunktion funktionalen Gliederung sind die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter berechtigt, unter den Voraussetzungen gemäss Absatz 1 selbstständig Verschiebungen in der Höhe von 10% der jeweiligen dreistelligen Kontoplanfunktion funktionalen Gliederung, höchstens aber CHF 30'000.00 jährlich, vorzunehmen.

§ 31

Übergangsbestimmungen

Dieser Paragraph wird gestrichen, da die Übergangsbestimmungen längst vollzogen sind.

Teilrevisionen anderer Reglemente betreffend die Strafbestimmungen

Die Teilrevision des VOR betreffend das Bussenverfahren hat zur Konsequenz, dass alle Reglemente, die eine Strafbestimmung beinhalten, bezüglich des Verfahrens angepasst werden müssen. Es ist bei den einzelnen Bestimmungen ein entsprechender Vermerk auf § 29ff. VOR aufzunehmen. Folgende Reglemente müssen diesbezüglich teilrevidiert werden (*Vernehmlassung ist bereits am 19. April 2012 erfolgt, die Anpassungen werden nur Vollständigkeitshalber nochmals aufgelistet*):

Reglement über das unbeschränkte Parkieren in der blauen Zone (Nr. 11.101)

§ 19 Strafbestimmungen

²Das Verfahren richtet sich nach § 29 ff. des Verwaltungs- und Organisationsreglements.

Reglement über das Halten von Hunden (Nr. 11.600)

§ 12 Strafen

¹Bei Verletzungen der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis CHF 5'000.– verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach § 29 ff. des Verwaltungs- und Organisationsreglements.

Strassenreglement (Nr. 16.100)

§ 31 Strafen

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit einer Busse bis zu CHF 5'000.– bestraft. Das Verfahren richtet sich nach § 29 ff. des Verwaltungs- und Organisationsreglements.

Abfallreglement (Nr. 17.100)

§ 14 Strafbestimmungen

¹Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Bestimmung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis CHF 5'000.– bestraft, sofern nicht Strafbestimmungen des Bundes oder des Kantons zur Anwendung gelangen. Das Verfahren richtet sich nach § 29 ff. des Verwaltungs- und Organisationsreglements.

Wasserreglement (Nr. 27.100)

§ 36 Strafbestimmungen

²Das Verfahren richtet sich nach

§ 29 ff. des Verwaltungs- und Organisationsreglements.

Abwasserreglement (Nr. 37.100)

§ 26 Strafbestimmungen

²Das Verfahren richtet sich nach § 29 ff. des Verwaltungs- und Organisationsreglements.

Reglement über das Multimedianeetz MMN (Nr. 43.100)

§ 22 Strafbestimmungen

²Das Verfahren richtet sich nach § 29 ff. des Verwaltungs- und Organisationsreglements.

Anträge

1. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das teilrevidierte Verwaltungs- und Organisationsreglement (Nr. 10.001) zu beschliessen.
2. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die folgenden, im Bereich der Strafbestimmungen teilrevidierten Reglemente zu beschliessen:
 - Reglement über das unbeschränkte Parkieren in der blauen Zone (Nr. 11.101)
 - Reglement über das Halten von Hunden (Nr. 11.600)
 - Strassenreglement (Nr. 16.100)
 - Abfallreglement (Nr. 17.100)
 - Wasserreglement (Nr. 27.100)
 - Abwasserreglement (Nr. 37.100)
 - Reglement über das Multimedianeetz MMN (Nr. 43.100)

Traktandum 5

Teilrevision Wasserreglement der Gemeinde Muttenz (Nr. 27.100)

→ siehe Seiten 38–46

Ausgangslage

Der Gemeinderat Muttenz hat 2012 im Rahmen der Finanzplanung zur Kenntnis nehmen müssen, dass die Wasserkasse eine Nettoschuld von rund CHF 3,8 Mio. aufwies. Gründe dafür waren einerseits geringere Erträge aus Vorteilsbeiträgen und Mengengebühren und andererseits ein über mehrere Jahre hoher Investitionsbedarf ins Leitungsnetz.

Der Gemeinderat hat damals, um die gesetzliche Vorgabe einer ausgeglichenen Wasserkasse einhalten zu können, als Sofortmassnahme eine Anhebung der Mengengebühr um CHF 0.20/m³ per 1. 1. 2013 und um weitere CHF 0.20/m³ per 1. 1. 2014 beschlossen. Gleichzeitig hat er für die Erarbei-



tung von fundierten Entscheidungsgrundlagen und zur Ausarbeitung von Vorschlägen bezüglich einer Teilrevision des Wasserreglements eine Arbeitsgruppe eingesetzt.

Grundlagen und Massnahmen
Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

2013 wurde als strategische Grundlage die Erarbeitung des gesetzlich vorgeschriebenen generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) für die Gemeinde Muttenz in Auftrag gegeben. Das GWP zeigt den Zustand der Anlagen wie Leitungsnetz, Reservoirs, Grundwasserpumpwerke und Trinkwasseraufbereitung auf. Auf Basis dieser Erkenntnisse wurde die Ausbauplanung auch hinsichtlich der künftigen Verhältnisse sowie des stetigen Erneuerungs- und Unterhaltsbedarfs konzipiert. Um eine vorausschauende Finanzplanung zu ermöglichen, wurden im GWP auch einmalige und wiederkehrende Kosten abgebildet. Damit sind heute aktuelle Grundlagen vorhanden, um die langfristige Versorgungssicherheit und Finanzierung der Wasserversorgung zu planen.

Finanzierungsmodell
Spezialfinanzierung Wasser und Kostenstruktur

Die Finanzplanung zeigt, dass mit der heutigen Tarifstruktur die notwendigen Investitionen in Erneuerung und Ausbau nicht finanziert werden können und die Wasserkasse mittelfristig, nicht wie gesetzlich vorgegeben, ausgeglichen gestaltet werden kann. Heute hängen die Erträge der Wasserkasse zu rund 90% von der Mengengebühr, das heisst vom tatsächlichen Wasserverbrauch ab. Diese Einnahmen können entsprechend den Schwankungen des Verbrauchs – vor allem bei den Industriebetrieben – von Jahr zu Jahr stark variieren und bis zu CHF 200'000.00 Mehr- oder Mindereinnahmen generieren. Die Grundgebühren für die Hausanschlüsse decken heute nur 6% der Gesamtkosten. Aktuell verursachen aber die Grundleistungen mit Verteilung und Speicherung des Wassers tatsächlich 75% und die mengenabhängige Förderung und Aufbereitung 25% der Kosten. Mit Inbetriebnahme der Trinkwasseraufbereitung Obere Hard wird der Kostenanteil für die mengenabhängige Förderung und Aufbereitung rund 35% betragen.

Gemäss Empfehlungen des schweizerischen Fachverbands SVGW sollten die Grundgebühren für die Hausanschlüsse mindestens 50% der Gesamtkosten decken. Damit kann die Abhängigkeit vom

Wasserverbrauch deutlich reduziert und der tatsächlichen Kostenstruktur eher Rechnung getragen werden.

Reglementsanpassung

Der Gemeinderat hat im Zusammenhang mit der Finanzplanung beschlossen, das bestehende Wasserreglement vom 15. Juni 1999 zu überprüfen und im Speziellen bezüglich der Einführung einer Grundgebühr für Löschschutz und der kommunalen Hoheit für die Wasserlieferung, insbesondere Lieferung von Rohwasser im Industriegebiet Schweizerhalle, zu überarbeiten.

Verordnungsanpassung

Um einen transparenten politischen Prozess bei der Umlagerung der Gebühren zu gewährleisten, wurde das Wasserreglement mit den oben aufgeführten Anpassungen, zusammen mit den Anpassungen der Gebühren in der Verordnung, zur Vernehmlassung an die Parteien überwiesen.

Die Gebühren für den Wasseranschluss mit Messung (Hausanschluss), welche in der Verordnung geregelt sind und bisher als Zählermiete in Rechnung gestellt wurden, sollen künftig mit einem Ansatz pro m³ der normierten Durchflussmenge berechnet werden. Damit ergibt sich eine detailliertere Abstufung, welche auch die tatsächlich zur Verfügung gestellten Leistungen (wie Leistungsreserven und Leitungsdurchmesser) sowie den entsprechenden Investitionsaufwand der Wasserversorgung widerspiegelt. Die Gebühren gestalten sich wie folgt: ↓

Der Gemeinderat hat mit der Erhöhung der Grundgebühr für den Wasseranschluss mit Messung (Hausanschlüsse) – insbesondere grosse Anschlussleistungen werden künftig entsprechend der verursachten Kosten höher belastet – einen Weg aufgezeigt, das strukturelle Defizit zu beheben, ohne die Mengengebühr übermässig erhöhen zu müssen. Damit kann auch das ungünstige Verhältnis zwischen Grundgebühr und Mengengebühr korrigiert und der gesetzliche Auftrag, mittelfristig die Versorgungsinfrastruktur auf einem funktionsfähigen Niveau zu halten und eine ausgeglichene Wasserkasse zu führen, erfüllt werden.

Ergebnisse der Vernehmlassung zur Teilrevision des Wasserreglements

Den Stellungnahmen der Parteien folgend und aufgrund der Erkenntnisse aus dem Dialog mit der Gemeindeversicherung hat der Gemeinderat beschlossen, auf die Einführung einer weiteren Grundgebühr für den Löschschutz zu verzichten. Diese hätte die Umlagerung von Kosten für die Bereitstellung von Löschwasser für Sprinkleranlagen auf die Verursacher bezweckt. Der Verzicht bedeutet, dass die damit erzielbaren Einnahmen von rund CHF 170'000.00 auf die Grundgebühr für den Wasseranschluss mit Messung (Hausanschluss) umgelagert werden müssen. Die Abgeltung betriebsfremder Leistungen (Wasserreglement § 31) wie Löschwesen und öffentliche Brunnen wurden überprüft und neu festgesetzt. Die Erhöhung dieser Abgeltungen entlastet die Wasserkasse

zulasten der Erfolgsrechnung um rund CHF 100'000.00 pro Jahr.

Mit der vorliegenden Teilrevision des Wasserreglements werden nun einerseits eine gesetzliche Grundlage für die Rohwasserlieferung im Industriegebiet Schweizerhalle (Wasserreglement § 20) geschaffen und andererseits Präzisierungen und Anpassungen im Hinblick auf die neue Trinkwasseraufbereitungsanlage und an das übergeordnete Recht vorgenommen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Wasserreglement der Gemeinde Muttenz (Nr. 27.100) zu beschliessen.

Traktandum 6

Sondervorlage: Konzept Öffentliche Beleuchtung, Kreditbewilligung

Ausgangslage

Die öffentliche Beleuchtung der Gemeinde Muttenz weist 2'060 Lichtpunkte in 188 beleuchteten Strassenzügen mit einer Gesamtlänge von ca. 51 km auf. Gemäss den Angaben der EBM wurden für die Strassenbeleuchtung ein jährlicher Stromverbrauch von rund 940'000 kWh (ohne Unterführungen) eruiert. Dieser Stromverbrauch wird der Einwohnergemeinde Muttenz jährlich mit rund CHF 150'000.00 in Rechnung gestellt. Aufgrund der erhobenen Daten ergibt sich, bezogen auf 1 Meter Gemeindestrasse, ein Energieverbrauchswert für die Beleuchtung von 18,4 kW/m pro Jahr. Der von der S.A.F.E. (Schweizer Agentur für Energieeffizienz)

Zählergrösse	Gebühren bisher pro Einheit aktuell	Durchfluss normiert/h	Ansatz pro m ³	Gebühr neu pro Einheit gemäss normiertem Durchfluss per 1.1.2016
20	CHF 50.00	4 m ³	CHF 25.00	CHF 100.00
25	CHF 50.00	6 m ³	CHF 40.00	CHF 240.00
32	CHF 50.00	10 m ³	CHF 40.00	CHF 400.00
40	CHF 50.00	16 m ³	CHF 40.00	CHF 640.00
50	CHF 100.00	25 m ³	CHF 40.00	CHF 1'000.00
65	CHF 100.00	70 m ³	CHF 40.00	CHF 2'800.00
80	CHF 100.00	120 m ³	CHF 40.00	CHF 4'800.00
100	CHF 176.00	230 m ³	CHF 40.00	CHF 9'200.00
150	CHF 376.00	450 m ³	CHF 40.00	CHF 18'000.00
200	CHF 577.00	800 m ³	CHF 40.00	CHF 32'000.00



empfohlene Richtwert liegt bei 12,0 kW/m pro Jahr. Der bezogen auf den Richtwert hohe Energieverbrauchswert in der Gemeinde Muttenz ist auf die überalterten und ineffizienten Leuchtmittel zurück zu führen.

Weiter gilt es zu beachten, dass fast die Hälfte der eingesetzten Leuchtmittel, bestehend aus Hochdruck-Quecksilberdampflampen (HgL), seit dem 1. Januar 2015 nicht mehr erworben werden kann, da für diese Leuchtmittel ein Verkaufsverbot gilt.

Aufgrund des schlechten Zustandes vieler Beleuchtungskandelaber und des hohen Energieverbrauchs wurde im Oktober 2009 ein Sanierungskonzept zur Strassenbeleuchtung ausgearbeitet, welches jedoch als Sondervorlage an der Gemeindeversammlung vom 16. März 2010 zurückgewiesen wurde. Dies insbesondere deshalb, weil in diesem Konzept die damals im Anfangsstadium befindene Technik der LED (Lichtemittierenden Diode) noch nicht berücksichtigt wurde.

In Anbetracht der oben aufgeführten Rahmenbedingungen und der Tatsache, dass die LED-Technik zwischenzeitlich enorme Fortschritte gemacht hat, wurde das nun vorliegende neue Konzept öffentliche Beleuchtung ausgearbeitet.

Zielsetzung

Im Vordergrund steht eine mit anderen Werken koordinierte Werterhaltung der Strassenbeleuchtung. Die Anzahl unterschiedlicher Kandelaber-Typen (Masten inkl. Beleuchtungskörper) soll gemäss Konzept so weit reduziert werden, dass die heutige Vielzahl auf zwei bis drei verschiedene Kandelaber-Typen festgelegt werden kann. Dies vereinfacht sowohl den Unterhalt als auch den Ersatz der Kandelaber erheblich. Gleichzeitig muss das zum grossen Teil überalterte Beleuchtungskabelnetz, wo nötig, erneuert werden. Weiter wird eine Steigerung der Beleuchtungseffizienz und damit eine Reduktion des Energieverbrauchs angestrebt, was auch eine entsprechende Kosteneinsparung bedeutet. Letztlich sollen die Aspekte der Verkehrs- und Personensicherheit in Abwägung zur Lichtverschmutzung und zu den Investitions- resp. Betriebskosten bei der Festlegung der Strassenbeleuchtung berücksichtigt werden.

Konzept öffentliche Beleuchtung

Das nun vom Gemeinderat vorgelegte Konzept, welches von der Bau- und Planungskommission

Leuchtmittel (Stand Februar 2014)	Abkürzung	Bezeichnung	Anzahl	Priorität
Hochdruck-Quecksilberdampflampen	HgL	125, 250 W	468	1
Hochdruck-Quecksilberdampflampen	HgL	50 W	534	2
Glühlampe	GL	300 W	87	3
Leuchtstofflampe und Kompaktleuchtstofflampen	FL, PLC	40 W, 13 W	64	3
Niederdruck-Natriumdampflampe	Na	35, 90 W	37	3
Übrige (div. problematische Leuchtmittel)			25	3
Leuchtstofflampe	FL	36, 58, 54 W	200	4
Hochdruck-Natriumdampflampe	NaH	50 bis 250 W	542	4
Übrige (div. unproblematische Leuchtmittel)			56	4
LED		LED	47	5
Total			2060	

eingehend beraten wurde, sieht die Umstellung der öffentlichen Beleuchtung auf LED-Technik vor.

Grundsätzlich soll die Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung pro Strassenzug erfolgen, damit möglichst ein einheitliches Erscheinungsbild gewährleistet ist. Der Ersatz von einzelnen Lichtpunkten infolge Beschädigung durch Fahrzeuge oder Versetzen eines Kandelabers im Zusammenhang mit Baustellen etc. muss auch künftig möglich sein, selbst wenn dies eine Vermischung der Kandelabertypen (alt und neu) zur Folge hat. Wenn immer möglich wird ein Ersatz, wie bis anhin auch, mit anderen Werkleitungs- oder Strassenbauprojekten koordiniert. Damit können Synergien genutzt und Kosten reduziert werden.

Die Priorisierung beim Ersatz der Lichtpunkte basiert auf folgender Tabelle: ↑

In der Priorität 1 und 2 sind alle Lichtpunkte zu ersetzen, welche mit Hochdruck-Quecksilberdampflampen (HgL) ausgerüstet sind. Für diese Leuchtmittel kann aufgrund des bereits erwähnten Verkaufsverbots seit dem 1. Januar 2015 kein Ersatz mehr angeschafft werden. Zurzeit sind in Muttenz insgesamt 1'002 dieser HgL-Leuchtmittel im Einsatz. Ungeach-

tet ob in Betrieb oder als Reserveleuchtmittel im Regal, beträgt die Lebensdauer eines HgL-Leuchtmittels ca. 4–5 Jahre. Verteilt auf 5 Jahre müssten demnach pro Jahr in der Gemeinde Muttenz ca. 200 Leuchtpunkte ausgewechselt werden. Da im gleichen Zeitraum noch weitere Städte und Gemeinden ihre Strassenbeleuchtungen umrüsten müssen, ist mit Lieferschwierigkeiten beim Leuchtmittelhersteller zu rechnen und auch die EBM wird an ihre Kapazitätsgrenzen stossen.

Aufgrund dieser Aspekte wird vorgeschlagen, in der Priorität 1, während der nächsten 5 Jahre, die Kandelaber mit den Leuchtmittel HgL 125 W und 250 W (468 Stk.) auszuwechseln, dies vor allem in Kreuzungs- und Fussgängerbereichen. In den folgenden 5 Jahren werden dann in Priorität 2 die Leuchtpunkte mit dem Leuchtmittel HgL 50 W (534 Stk.) ersetzt. Würde eine HgL 50 W aufgrund ihres Alters ausfallen, könnte als Übergangslösung eine Energiesparlampe eingesetzt werden. Dies würde zwar die Lichtstärke um etwa die Hälfte verringern, wäre aber als Provisorium denkbar.

Die in den Prioritäten 3 bis 5 eingestufteten Leuchtmittel haben einen hohen Energieverbrauch mit

teilweise ineffizienten Vorschaltgeräten oder die entsprechenden Kandelaber sind in einem baulich schlechten Zustand.

Mit der Erneuerung der Leuchtpunkte könnte der Energieverbrauch in den nächsten 10 bis 15 Jahren so weit reduziert werden, dass dieser unter den heute empfohlenen Richtwert von 12,0 kW/m pro Jahr zu liegen käme.

Mit der von der Bau- und Planungskommission evaluierten und im Konzept definierten Leuchte WOW (LED) der Firma iGuzzini AG, verfügbar in drei verschiedenen Grössen, kann ein weitgehend einheitliches Erscheinungsbild sowie ein effizientes Unterhalts- und Erneuerungsmanagement über das gesamte beleuchtete Strassennetz der Gemeinde Muttenz erreicht werden. Die Auswahl des Leuchtpunkt-Typs für den Dorfkern ist noch nicht abschliessend getroffen und ist zu einem späteren Zeitpunkt noch zu definieren.

Kosten

Das folgende von der EBM erstellte Berechnungsbeispiel zeigt die Wirtschaftlichkeit der verschiedenen Leuchtentypen bei gleicher Ausleuchtung (z. B. Quartier-Leuchten WOW im Vergleich mit MINI LUX). ↓

Berechnungsdaten	HgL	Na	LED*
Leuchtentyp	Minilux (70 W)	Minilux2 (50 W)	Wow (31 W)
Leuchtenpreis (inkl. Lieferung)	CHF 370.00	CHF 408.00	CHF 830.00
Systemleistung	90 W	60 W	31,2 W
Einschaltzeit/Jahr	4'260 h	4'260 h	4'260 h
Energiepreis	CHF 0.1377	CHF 0.1377	CHF 0.1377
kWh Energieverbrauch/Jahr	384 kWh	256 kWh	133 kWh
Energieverbrauch in %	100	67	35

*ohne Berücksichtigung einer Absenkung



Ohne Berücksichtigung fallender LED-Leuchtenpreise, individueller Absenkungsmassnahmen, beträgt die Differenz der Investitions- und Betriebskosten (bei gleichbleibenden Energiekosten) zwischen HgL, Na und LED in 25 Jahren ca. CHF 600.00 bis 900.00 pro Leuchte zugunsten von LED.

Basierend auf Erfahrungswerten wird ein Durchschnittspreis von CHF 7'000.00 pro Leuchtpunkt (inkl. Leitungsbau) angenommen. Dies führt in einer ersten Phase zu einem Investitionsvolumen von CHF 3,3 Mio. für die Erneuerung der Leuchtpunkte in der Priorität 1. In einer zweiten Phase wäre anschliessend der Gemeindeversammlung ein Investitionsvolumen von CHF 3,7 Mio. für die Erneuerung der Leuchtpunkte in der Priorität 2 vorzulegen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Sondervorlage mit dem Kredit in der Höhe von CHF 3,3 Mio. für die Teilerneuerung der öffentlichen Beleuchtung zu beschliessen.

Das detaillierte Konzept öffentliche Beleuchtung vom Mai 2014 kann ab sofort bis zur Gemeindeversammlung während der Schalterstunden täglich von 9 bis 11 Uhr und von 14 bis 16 Uhr, Mittwoch bis 18.30 Uhr, in der Bauverwaltung eingesehen werden.

Im Namen des Gemeinderates
Der Präsident: Peter Vogt
Der Verwalter: Aldo Grünblatt

Kosten pro Leuchte	HgL		Na		LED*	
Energiekosten/Jahr	CHF	52.80	CHF	35.25	CHF	18.30
Unterhalt + Leuchtmittel / Jahr	CHF	25.00	CHF	25.00	CHF	5.00
Total Betriebskosten/Jahr	CHF	77.80	CHF	60.25	CHF	23.30
Total Betriebskosten/25 Jahre	CHF	1'945.00	CHF	1'506.25	CHF	582.50
Investition und Betrieb (25 Jahre)	CHF	2'315.00	CHF	1'914.25	CHF	1'412.50

*ohne Berücksichtigung einer Absenkung